

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 07. November 2022

Jahrgang 2022, Nr. 44

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		291	Bekanntmachung über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	260
289	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	259		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinde</u>		292	Bekanntmachung über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 11 „Lehmkuhle“ der Stadt Bad Oeynhausen	262
290	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2023	259		
C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>				

289

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 45	Redaktionsschluss	17.11.2022	Ausgabe	24.11.2022
Nr. 46	Redaktionsschluss	08.12.2022	Ausgabe	15.12.2022
Nr. 47	Redaktionsschluss	22.12.2022	Ausgabe	29.12.2022
Nr. 01	Redaktionsschluss	05.01.2023	Ausgabe	12.01.2023

290

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen steht während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat jeweils während der Öffnungszeiten im Rathaus I in 32545 Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 2-4, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Bad Oeynhausen in der Zeit vom 09.11.2022 bis zum 25.11.2022 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll, jeweils während der Öffnungszeiten im Gebäude Bahnhofstraße 45, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 20 oder 22 erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ist außerdem der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen (www.badoeynhausen.de) zu entnehmen.

Bad Oeynhausen, den 03.11.2022

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Bökenkröger

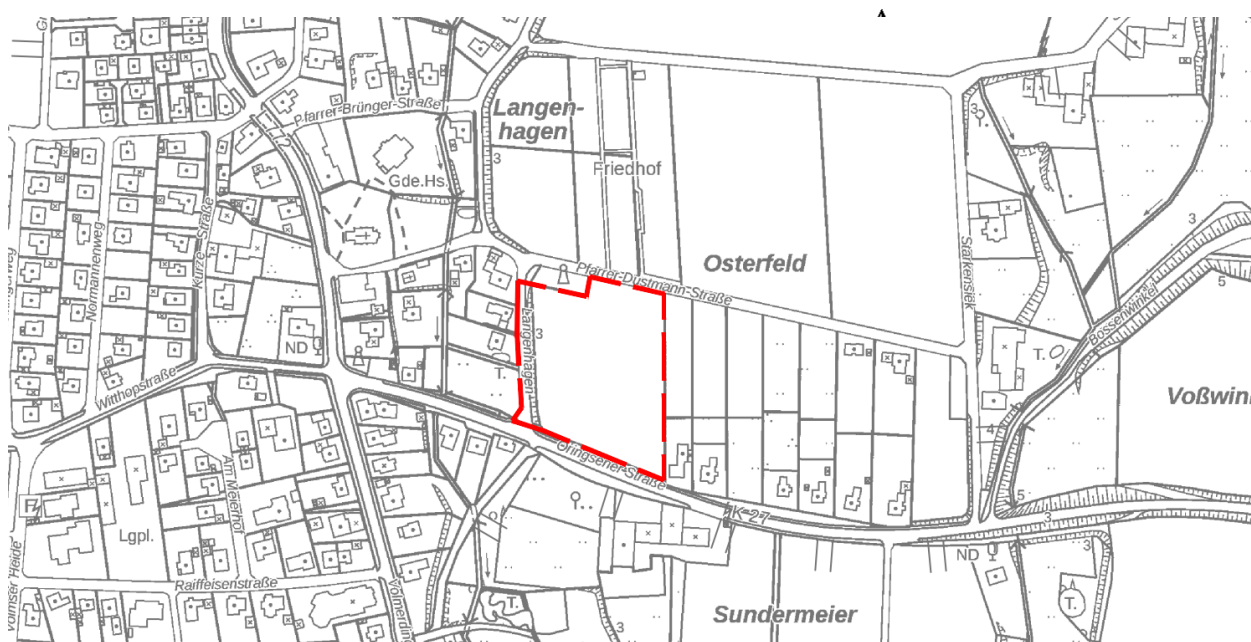
Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen

- Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu der Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im amtlichen Kreisblatt vom 11. November 2021 stimmte hinsichtlich des Geltungsbereichs nicht mit der Planzeichnung überein und barg Datumsfehler. Daher muss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt werden.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 1,3 ha zwischen der „Pfarrer-Dustmann-Straße“ und der „Öringener Straße“ im Ortsteil Volmerdingsen. Der genaue Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung kann dem Lageplan entnommen werden.



Lageplan Flächennutzungsplanänderung - maßstabslos

Als Ziel der Flächennutzungsplanänderung sollen Flächen, die sich östlich an den Siedlungsbereich anschließen und von den Eigentümern zur Verfügung gestellt werden, einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Innerhalb des Änderungsgebietes kann ein städtebaulich sinnvoller Beitrag zu einer Ergänzung der bestehenden Siedlungsstrukturen in der Stadt Bad Oeynhausen, einer Deckung der bestehenden Wohnlandnachfrage und zu einer Auslastung bestehender Infrastruktureinrichtungen geleistet werden.

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Darstellung einer „Fläche der Landwirtschaft“ in eine „Wohnbaufläche“ zu ändern.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung am 27.10.2021 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Einleitung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Langenhagen“ eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.“

2. Dem Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Langenhagen“ bestehend aus der Planzeichnung und der beigefügten Begründung wird zugestimmt. Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Langenhagen“ öffentlich auszulegen.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes- bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Zeit vom

15.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2114 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbezogene Stellungnahmen

Im Rahmen der Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die öffentlich mit ausgelegt werden könnten.

2. Umweltbezogene Informationen unterteilt nach Schutzgütern

Schutzgut	53. Änderung FNP
Fläche/ Boden	Umweltbericht 4.1.4, 4.1.5, S. 23-24; 4.2.2, S. 28 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen
Gewässer/ Grundwasser	Umweltbericht 4.1.6, S. 24; 4.2.2, S. 28 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen
Klima/ Luftthygiene	Umweltbericht 4.1.7, S. 25; 4.2.2, S. 28; 4.2.3 g, S. 30 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen
Arten/ Lebensgemeinschaft	Umweltbericht 4.1.2, S. 22; 4.2.2, S. 28 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen Artenschutzrechtliche Prüfung Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen
Mensch/ Gesundheit	Umweltbericht 4.1.7, S. 25; 4.2.2, S. 28; 4.2.3 e, S. 30 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Prognose der Umweltauswirkungen
Kulturgüter/ Sonstige Güter	Begründung 10.1, S. 10 Hinweis zu <ul style="list-style-type: none"> Möglichen Bodendenkmälern Umweltbericht 4.1.10, S. 26-27; 4.2.2, S. 28; 4.2.3 e, S. 30 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme

Des Weiteren wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.10.2021 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 04.11.2022

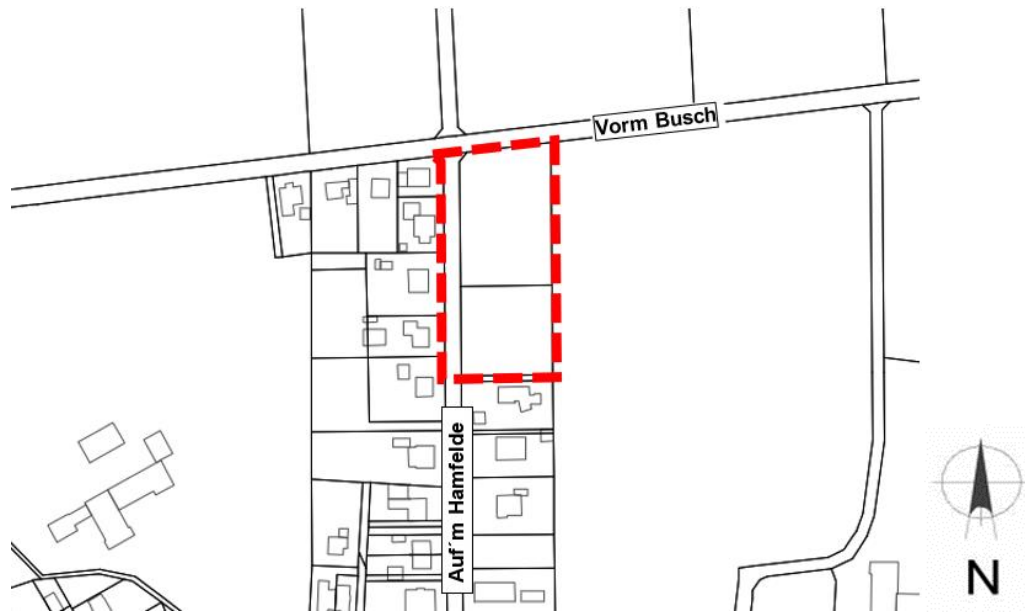
Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
(Lars Bökenkröger)

Bekanntmachung**Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 11 „Lehmkuhle“ der Stadt Bad Oeynhausen****Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 die Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 11 „Lehmkuhle“ gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Ziel der Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 11 ist in erster Linie die Verortung des benötigten Feuerwehrgaragehauses auf Flurstück 257 durch die Schaffung der diesbezüglich nötigen planungsrechtlichen Voraussetzungen. In dem Zuge soll außerdem der Wohnraum erweitert werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 11 „Lehmkuhle“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 1. Änderung S11 - maßstabslos

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 11 „Lehmkuhle“ wie folgt beschlossen:

1. Dem Entwurf der 1. Änderung der Satzung Nr. 11 „Lehmkuhle“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung, wird zugestimmt.
2. Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 1. Änderung der Satzung Nr. 11 „Lehmkuhle“ öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 11 „Lehmkuhle“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Schalltechnischen Gutachten in der Zeit vom

15.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2128 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 11 „Lehmkuhle“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 11 „Lehmkuhle“ unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten Umweltbezogener Informationen sind verfügbar**1. Umweltbezogene Stellungnahmen**

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die öffentlich mit ausgelegt werden könnten.

2. Umweltbezogene Informationen unterteilt nach Schutzgütern

Schutzgut	Aufstellung 1. Änderung Innenbereichssatzung Nr. 11
Fläche und Boden	Begründung zur 1. Änderung Innenbereichssatzung Nr. 11 Pkt. 9.4, S.11 Fläche Pkt. 9.5, S. 11 Boden
Wasser	Begründung zur 1. Änderung Innenbereichssatzung Nr. 11 Pkt. 9.6, S. 11 Wasser
Klima und Luft	Begründung zur 1. Änderung Innenbereichssatzung Nr. 11 Pkt. 9.7, S. 12 Luft Pkt. 9.8, S. 12 Klima
Tiere und Pflanzen	Begründung zur 1. Änderung Innenbereichssatzung Nr. 11 Pkt. 9.2, S. 10 Tiere Pkt. 9.3, S. 11 Pflanzen
	Artenschutzrechtliche Prüfung, Sweco GmbH, September 2022, <ul style="list-style-type: none"> • Anlass und Aufgabenstellung • Planungsgrundlagen • Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 – Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren • Beschreibung des Untersuchungsgebietes
Landschaft	Begründung zur 1. Änderung Innenbereichssatzung Nr. 11 Pkt. 9.10, S. 13
Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	Begründung zur 1. Änderung Innenbereichssatzung Nr. 11 Pkt. 9.11, S. 13 Biologische Vielfalt Pkt. 9.9, S. 13 Wechselwirkungen

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.10.2022 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 11 „Lehmkuhle“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.10.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 02.11.2022

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
(Lars Bökenkröger)

Das Amtlichen Kreisblatt kann per Anfrage an den Herausgeber abonniert werden- (Tel.: 0571/807 22020 oder E-Mail: amtliches.kreisblatt@minden-luebbecke.de)